

Die Finanzierung eines Aufenthalts in einem Alters- und Pflegeheim

Ein bevorstehender Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim ist mit bedeutenden Kosten verbunden. Dies kann den Betroffenen grosse Sorgen bereiten. Es ist wichtig zu wissen, dass keiner Person mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen aufgrund ihrer finanziellen Situation der Anspruch auf einen Heimplatz verweigert wird.

Bei einem kurzfristigen Umzug kann es sein, dass die bisherigen Mietkosten aufgrund der Kündigungsfrist noch weiterbezahlt werden müssen. Bei einem berechtigten Anspruch werden die Kosten für drei Monate über die Ergänzungsleistungen bezahlt.

Es lohnt sich, bei einem Heimeintritt die Krankenkassenprämie zu prüfen: genügt das Hausarztmodell? Kann die Franchise heruntergesetzt werden?

Zur Finanzierung des Aufenthalts werden vier Arten von Kosten unterschieden: Pflege, Hotellerie, Betreuung und persönliche Auslagen. Verschiedene Kostenträger tragen zur Finanzierung bei.

Pflegekosten

Das Heim erhebt in den ersten Wochen im direkten Kontakt mit der Bewohnerin / dem Bewohner den Pflegebedarf. Dieser umfasst Leistungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) wie beispielsweise Hilfe bei der Körperpflege, beim An- und Auskleiden, Versorgen von Wunden oder Verabreichen von Medikamenten. Aus dem Pflegebedarf erfolgt die Einstufung auf einer Skala von 1 bis 12. Die Höhe der Krankenkassenbeteiligung richtet sich nach dieser Pflegestufe.

Finanzierung der Pflegekosten

Unabhängig vom Vermögen beteiligt sich die Krankenkasse an den Pflegekosten, je nach Pflegestufe von CHF 9.60 bis 115.20 pro Tag. Gemäss dem Gesetz über die Pflegefinanzierung bezahlen Bewohnende maximal CHF 23.– pro Tag selbst (Selbstbehalt).

Finanzierung der Kosten für Betreuung, Hotellerie und persönliche Auslagen

Falls der Selbstbehalt für Pflege, Betreuung, Hotellerie und persönliche Auslagen nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden kann, hilft die Ergänzungsleistung (EL). Wie der Name sagt, ergänzt sie das fehlende Einkommen, damit die Ausgaben im Alters- und Pflegeheim bezahlt werden können, sofern das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten deckt.

Weiterführende Informationen

Vielleicht haben Sie weitere Fragen, beispielsweise zur Anrechnung von Vermögen an die Finanzierung der Heimkosten. Die AHV-Zweigstelle oder die SVA geben Ihnen gerne Auskunft zum entsprechenden Vorgehen.

Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen: www.svasg.ch oder Tel: 071 282 66 33

AHV-Zweigstelle der Stadt St.Gallen: ahv.stadt@stadt.sg.ch oder Tel: 071 224 57 44

Informationen und Beratung erhalten Sie auch bei **Pro Senectute**, Anlaufstelle für das Alter: st.gallen@sg.pro-senectute.ch oder Tel: 071 227 60 00

Die Finanzierung des Aufenthalts im Überblick

Pflege	Hotellerie	Betreuung	Persönliche Auslagen
Kosten für Pflegeleistungen nach Krankenversicherungsgesetz (KVG)	Kosten für Zimmer, Verpflegung und Reinigung, Wäsche	Kosten für Aktivierung, Alltagsgestaltung, Begleitung oder Anlässe	Kosten für Konsumation in der Cafeteria, für Kosmetika, Pedicure
↑	↑	↑	↑
Selbstbehalt	Eigenleistungen aus:		
Beitrag Krankenkasse	<ul style="list-style-type: none"> - AHV/IV-Renten - Rente, Pensionskasse (BVG), Vermögensertrag - Vermögensverzehr 		
Restfinanzierung Gemeinde	Ergänzungsleistungen (EL) Ergänzungsleistungen helfen dann, wenn Eigenleistungen und gesetzliche Leistungen die Kosten nicht decken. Es gilt ein Höchstansatz für Betreuung und Hotellerie von höchstens CHF 180.00 pro Tag.		